



Gemeinde Bippen • Hauptstraße 4 • 49626 Bippen
Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6.3-Planung
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Sprechstunden:

Montag	geschlossen
Dienstag, Mittwoch, Freitag	08:00-12:00 Uhr
Donnerstag	14:30-17:30 Uhr
und nach Vereinbarung	

Bürgermeister-Sprechstunde:

Donnerstag	16:00-17:30 Uhr
------------	-----------------

Auskunft erteilt: Herr Tolsdorf

Telefon: 05435-840

E-Mail: bippen@fuerstenau.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

10.2/Mw.

Einwendungsschreiben.docx

Datum

03.07.2023

Neuaufstellung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP); Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) durch den Landkreis Osnabrück und möchte innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist die nachfolgenden

Einwendungen

im Zusammenhang mit der Neuaufstellung geltend machen:

I. Rechtsgrundlage und Verfahrensablauf

Der Landkreis Osnabrück ist Träger der Regionalplanung und hat damit nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes für seinen Planungsraum einen Regionalplan (Regionales Raumordnungsprogramm) aufzustellen. In diesem sind für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (§ 7 Abs. 1 S. 1 ROG). Das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 ist am 09.04.2005 in Kraft getreten und tritt nach § 5 Abs. 7 S. 1 NROG nach 10 Jahren außer Kraft, soweit nicht vom Träger der Regionalplanung gemäß § 5 Abs. 7 S. 3 Nr. 2 NROG die allgemeinen Planungsabsichten zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung öffentlich bekannt gemacht werden.



Einen Tag vor Fristablauf, nämlich am 31.03.2015 hat der Landkreis Osnabrück die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung mit den allgemeinen Planungsabsichten bekannt gegeben. Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes will der Landkreis Osnabrück die Raumordnung an geänderte Rahmenbedingungen anpassen und zukunftsfähig machen.

Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist das Landes-Raumordnungsprogramm. Aus Letzterem ist das Regionale Raumordnungsprogramm zu entwickeln. Das Landesraumordnungsprogramm wurde 2008 bekannt gemacht und zuletzt 2022 geändert.

Die Auslegung der Planunterlagen zum Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgte im Zeitraum vom 25.05. bis zum 26.06.2023 mit der Vorgabe, Einwendungen innerhalb einer Frist bis zum 12.07.2023 abzugeben.

II. Grundsätzliche Einwendungen

Die nachfolgenden Einwendungen sind grundsätzlicher Natur und stehen bereits der Rechtmäßigkeit des neuerlichen Entwurfes entgegen. Hierzu im Einzelnen:

1.

Die mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm verbundenen Vorgaben verstoßen gegen Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Art. 28 Abs. 2 GG umfasst die sogenannten "Gemeindehoheiten" (vergleiche Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 28 Abs. 2, Rn. 57). Zu diesen "Gemeindehoheiten" zählt auch die Planungshoheit über das Gemeindegebiet (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.12.1989 zum Az. 4 C 36/86-zitiert nach Juris). Die Planungshoheit gewährleistet den Gemeinden die Befugnis zum Beispiel im Rahmen der Bauleitplanung die künftige Entwicklung des Gemeindegebiets grundsätzlich nach eigenen Vorstellungen zu steuern und zu gestalten. Durch die Planungshoheit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinde in ihrem Gebiet die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Gemeindegebiets treffen können muss. Dies betrifft insbesondere alle Pläne zur Gestaltung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten. Das zentrale Mittel für die Gestaltung der Entwicklung und damit zentraler Ausdruck der Planungshoheit sind die Bauleitpläne. Erster Ansatzpunkt dafür ist das Baugesetzbuch, das den Gemeinden als Ausdruck der Selbstverwaltungsgarantie die Kompetenz zum Erlass von Bebauungsplänen einräumt (vergleiche §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 BauGB). Ihr Erlass betrifft gleichzeitig auch die Satzungshoheit (vergleiche Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 28 Abs. 2, Rn. 59 mit weiteren Nachweisen).

Demgegenüber beinhaltet § 7 Abs. 1 S. 1 ROG die Aufgabe des Trägers der Regionalen Raumordnung, mithin des Landkreises Osnabrück, für einen mittelfristigen Zeitraum



Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (vergleiche § 7 Abs. 1 S. 1 ROG).

Der vorgenannten Aufgabe ist der Landkreis Osnabrück mit dem neuerlichen Entwurf nicht gerecht geworden. Das Gegenteil ist der Fall. Die mit dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgenommenen Festsetzungen sind bereits soweit konkretisiert, dass für die aus Art. 28 Abs. 2 GG vorgesehene Planungshoheit der Gemeinde kein Gestaltungsspielraum mehr verbleibt. Damit übernimmt der Landkreis Osnabrück eine nach Verfassungsrecht den Gemeinden obliegende Aufgabe und weicht insoweit von der gesetzlichen Rechtsgrundlage gänzlich ab. Der Landkreis Osnabrück verkennt damit Inhalt und Reichweite der über § 7 Abs. 1 S. 1 ROG vorgegebenen Zielrichtung.

2.

Die mit der Auslegung erfolgte Bekanntmachung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist verfahrensfehlerhaft.

Nach § 10 Abs. 1 S. 2 ROG waren der Entwurf des Raumordnungsplanes und die Begründung, der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen, wenn bei der Aufstellung des Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Insoweit waren gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 ROG Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen; dabei war unter Angabe einer Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entsprach, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können.

Eine strategische Umweltprüfung wurde bei der Aufstellung des hier gegenständlichen Regionalplans durchgeführt, sodass § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 ROG anzuwenden waren. Die Bekanntmachung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 10 Abs. 1 S. 3 ROG an den Hinweis zur Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen.

Der Begriff Stellungnahme, der auch in § 10 Abs. 1 S. 1 ROG Verwendung findet, ist im Raumordnungsgesetz nicht spezialgesetzlich definiert (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020 zum Az. 4 BN 55.19-zitiert nach Juris). Maßgeblich ist, dass die Stellungnahmen im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 3 ROG im Ergebnis textlich festgehalten sind und insoweit in eine Form gebracht werden, durch die sie dauerhaft dokumentiert und mit der auf sie als aktenkundig im Laufe des Verfahrens ohne Schwierigkeiten zurückgegriffen werden kann.

Nur eine solche Form gewährleistet, dass die Stellungnahmen verlässlich in die weiteren Überlegungen der planenden Behörde einfließen können (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.06.2021 zum Az. 4 BN 50.20-zitiert nach Juris). Der Begriff der Stellungnahme erfasst daher neben der schriftlichen Stellungnahmeform der elektronischen Kommunikation, soweit dieser Weg vom Planungsträger eröffnet ist wie auch die Stellungnahme zur Niederschrift



bei der zuständigen Stelle (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, a. a. O.).

Eine Beschränkung dahingehend, dass bei Raumordnungsplänen wegen ihres großen räumlichen Umgriffs die Möglichkeit der Stellungnahme zur Niederschrift nicht erforderlich sei, ist abzulehnen. Eine solche Auslegung würde die sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergebenden Mindestanforderungen unterschreiten. Aus § 14i Abs. 1, § 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG folgt, dass die Stellungnahmen zumindest schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können müssen.

Die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in seiner vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung waren gemäß § 74 Abs. 3 UVPG weiter anzuwenden, weil der Untersuchungsrahmen für die strategische Umweltprüfung nach § 33 UVPG vor diesem Zeitpunkt, nämlich im Jahr 2015, festgelegt worden war. Nach § 14i Abs. 1 UVPG gelten für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer strategischen Umweltprüfung die Regelungen des § 9 Abs. 1-1b UVPG entsprechend. Daher hatte das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 2, Abs. 4-7 VwVfG zu genügen. Nach § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Aus der in § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG angeordneten entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift ergab sich demnach, dass für jedermann die Möglichkeit bestanden haben muss, sich schriftlich oder zur Niederschrift beim Planungsverband oder den Auslegungsbehörden zum Entwurf des Plans oder und zum Umweltbericht (vergleiche § 14i Abs. 3 S. 1 UVPG) zu äußern. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass nach § 16 UVPG die erforderliche strategische Umweltprüfung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchzuführen war und in § 10 Abs. 1 ROG nicht gesondert auf § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG verwiesen wurde. Eines solchen gesonderten Verweises bedurfte es nicht, weil die Regelung des Abschnitts über die Verfahrensschritte der strategischen Umweltprüfung aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 14e S. 1 UVPG, mithin auch § 14i Abs. 1 UVPG die verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen enthielten, die auch im Rahmen der bereichsspezifischen Umweltprüfung im Raumordnungsrecht Anwendung fanden (vergleiche Landmann/Roma, Umweltrecht, Stand 85, UVPG, § 14e Rn. 3).

Die Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes eines Regionalplans mit dem nach § 10 Abs. 1 S. 3 ROG erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen hat eine Anstoßfunktion (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.09.2021 zum Az. 10 A 20.19-zitiert nach Juris). Sie muss geeignet sein, die Öffentlichkeit zu ermuntern, sich für die Planung zu interessieren und nach Bedarf hieran als Einwender oder Hinweisgeber mitzuwirken. Sie hat in einer Weise zu erfolgen, welche die Möglichkeit eröffnet, den an der beabsichtigten Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen und Bedenken bewusst zu machen und dadurch die vorgesehene Öffentlichkeit herzustellen (vergleiche analog zur Bauleitplanung, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.07.1984 zum Az. 4 C 22.80-zitiert nach Juris). Die Bekanntmachung darf daher keine Zusätze oder



Einschränkungen erhalten, die geeignet sind, am Raumplanungsverfahren interessierte Bürger vor der Abgabe von Stellungnahmen abzuhalten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, a. a. O.).

Eine irreführende Einschränkung liegt unter anderem dann vor, wenn bei einem entsprechend verständigen Bürger der Eindruck vermittelt wird, dass bestimmte Formen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Stellungnahme nicht zulässig, insbesondere, dass die Möglichkeit der Stellungnahme zur Niederschrift ausgeschlossen sei. Eine solche Bekanntmachung begründet die Gefahr, dass ein interessierter Bürger, der sich zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme nicht in der Lage sieht, andere Möglichkeiten der Beteiligung, etwa eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle, von vornherein nicht in Erwägung zieht (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, a. a. O.). Der Landkreis Osnabrück hat die Bekanntmachung vom 15.05.2023 mit einem solchen einschränkenden Zusatz versehen.

Die vom bürgerfreundlichen Servicegedanken geleiteten zusätzlichen Angaben haben die Bekanntmachung fehlerhaft gemacht. Die Beteiligungsverfahren sind zum Ende der Bekanntmachung aufgeführt. Der Landkreis hat die Beteiligungsverfahren auch näher erläutert. Diese, am Schluss der Bekanntmachung angefügte Erläuterung des Beteiligungsverfahrens vermittelt nach Auffassung der Rechtsprechung den Eindruck von abschließend aufgezählten Möglichkeiten der Stellungnahme. Aus der Sicht eines verständigen Lesers hat der Landkreis Osnabrück das Online-Beteiligungsverfahren als die von ihm präferierte Beteiligungsform gekennzeichnet und die von ihm weithin akzeptierten Stellungnahmeformen vollständig aufgeführt. Hierbei hat er die Stellungnahme zur Niederschrift nicht in die Reihe der zulässigen Beteiligungsformen aufgenommen. Schon hierdurch besteht die Gefahr, dass Personen, die sich zur Formulierung einer lesbaren Stellungnahme nicht in der Lage sehen, eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle von vornherein nicht in Erwägung gezogen haben. Die vorgenannte Verletzung von § 10 Abs. 1 S. 3 ROG ist auch beachtlich. Ein Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 1 ROG liegt damit vor. Dieser betrifft auch nicht nur die Beteiligung von einzelnen Personen, sondern der betroffenen Öffentlichkeit an sich. Da der Regionalplan bereits wegen der fehlerhaften Auslegungsbekanntmachung unwirksam ist, kann dem Grunde nach sogar schon dahinstehen, ob und gegebenenfalls aus welchen weiteren Gründen der Regionalplan unwirksam ist (vergleiche Sächsisches OVG, Urteil vom 11.05.2023 zum Az. I C 72/20-zitiert nach Juris).

3.

Der Regionale Raumordnungsplan entspricht im Hinblick auf die Ausweisung der Windvorranggebiete nicht der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes.

Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes (vergleiche Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 18.05.2020 zum Az. 12 KN 243/17; Urteil vom 25.10.2018 zum Az. 12 LB 118/16; 12 KN 38/17 mit weiteren Hinweisen-zitiert nach Juris) muss



eine nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB möglichen Konzentrationsflächenplanung eine anhand der Begründung/Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen und Verfahrensakten nachvollziehbares (vergleiche Niedersächsisches OVG, Urteil vom 23.01.2014 zum Az. 12 KN 285/12-zitiert nach Juris) schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraumes von Windenergieanlagen aufzeigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.04.2013 zum Az. 4 CN 2/12; Urteil vom 13.12.2012 zum Az. 4 CN 1/11-zitiert nach Juris, der sich das Niedersächsische OVG angeschlossen hat (vergleiche Niedersächsisches OVG, Urteil vom 14.05.2014 zum Az. 12 KN 29/13-zitiert nach Juris), muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzeptes in folgenden Abschnitten vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche untergliedern. Diesen Unterschied muss sich der Planungsträger auf dieser ersten Stufe des Planungsprozesses bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen.

Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.03.2004 zum Az. 4 CN 4/03-zitiert nach Juris). Harte Tabuzonen sind eine Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB bzw. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG) entzogen.

Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.01.2008 zum Az. 4 CN 2/07-zitiert nach Juris).



Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Andernfalls scheidet seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses hinsichtlich der Frage, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben wird, anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in der Planung eingestellt hat (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2012 zum Az. 4 CN 1/11-zitiert nach Juris).

Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihren konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch gerecht wird.

Die Selektion unter den Potenzialflächen ist allerdings nicht auf eine solche relative Eignungsbeurteilung dieser Potenzialflächen unter allen noch nicht berücksichtigten, aber berücksichtigungsbedürftigen Gesichtspunkten beschränkt. Vielmehr kann es nicht nur zulässig, sondern sogar geboten sein, vorab solche Potenzialflächen auszuschließen, auf denen „die Dichte oder der Flächenanteil von Problemfeldern zu hoch“ ist (vergleiche Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 12.06.2019 zum Az. 12 MN 26/19-zitiert nach Juris). Denn zum Ordnungskonzept einer Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie mit Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB - wie hier - gehört es, dass sich die Windenergienutzung in den beabsichtigten Sondergebieten gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen muss (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 29.04.2021 zum Az. 4 BN 69/20-zitiert nach Juris).

Danach eignet sich nicht schon jede (hinreichend große), nicht zu den harten und weichen Tabuflächen gehörende Potenzialfläche ohne Weiteres als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Vielmehr müssen, insbesondere bei erkennbaren Unsicherheiten über etwaige (noch) nicht zu einem harten Tabu erstarrte, jedoch der Windenergienutzung gleichwohl entgegenstehende (potentielle) Hindernisse, diese Hindernisse nach Umfang und Wahrscheinlichkeit möglichst aufgeklärt und sodann abgewogen werden. Die Möglichkeit, unter Verweis auf die Gesamtgröße eines Vorranggebietes nicht - und Mindereignungen darin enthaltener Teilflächen hinzunehmen, sind rechtliche Grenzen gezogen (vergleiche dazu im Einzelnen: Niedersächsisches OVG, Urteil vom 08.02.2022 zum Az. 12 KN 51/20-zitiert nach Juris). Hilfsweise muss bei einer verbleibenden Unsicherheit zumindest der materiellen Abwägung nach § 7 Abs. 2 und 7 ROG Rechnung getragen werden. Denn der Träger der Regionalplanung ist verpflichtet, die für die Planung bedeutsamen öffentlichen und privaten Belange (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten sowie sie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vergleiche für die Bauleitplanung: Niedersächsisches OVG, Urteil vom 21.09.2022 zum Az. 12 KN 43/22-zitiert nach Juris).



Gemessen an diesen Maßstäben sind die Eignungen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus den nachfolgenden Gründen jedenfalls fehlerhaft bewertet und ausgewiesen worden.

Auffällig ist zunächst, dass im Rahmen der Erstellung des vorgenannten Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes nicht etwa der von der Rechtsprechung vorgegebenen Vorgehensweise gefolgt wurde, sondern als Ausgangspunkt die Vorgabe zur Ausweisung eines Teilflächenziels von 1,01 % der Landkreisfläche. Nur so ist zu erklären, dass in Teilen lediglich "Potenzialsplitter" für die Windenergie ausgewiesen wurden, die im Übrigen im Rahmen der eigenen Gemeindeplanung längst ausgeschlossen wurden. Demgegenüber sind Vorranggebiete nicht berücksichtigt, die bereits von den Kommunen für die Windenergienutzung vorgesehen wurden. Hintergrund hierfür ist wiederum, dass es der Landkreis versäumt hat, entsprechende Potenzialflächen bei den jeweiligen Kommunen abzufragen.

Auffällig ist weiter, dass insbesondere die Kommunen im Nordkreis (Stadt Bramsche, Samtgemeinden Fürstenau, Artland, Bersenbrück und Neuenkirchen) im Rahmen der Ausweisung von Windvorranggebieten im hohen Maße belastet werden, während dies für den Südkreis nicht gilt. Bedenklich ist hierbei insbesondere, dass gerade die Kommunen im Nordkreis die Flächenvorgaben mit teilweise 4 % und drüber an der kommunalen Fläche im Hinblick auf die Vorgabe des Landes Niedersachsen bereits "übererfüllen".

Die in der Begründung genannte Analyse einer vom Fraunhofer-Institut und Bosch und Partner erarbeiteten Studie mit dem Titel "Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022" sowie die vom Land Niedersachsen genannte Untersuchung "Windpotenzialstudie Niedersachsen" wurden nicht mit ausgelegt. Dementsprechend kann auch zum Inhalt bzw. zu der Frage, ob die dort aufgeführten Ergebnisse zutreffend oder unzutreffend im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms umgesetzt wurden oder nicht, nicht beantwortet bzw. hierzu keine Stellung genommen werden.

Auch die Regelungen hinsichtlich des Schutzes und der Berücksichtigung des Waldanteils im Verhältnis zur Windkraft ist weder nachvollziehbar, noch im Hinblick auf die Normangabe zutreffend. Auffällig ist zunächst, dass der Waldanteil des Landkreises Osnabrück unterhalb des Landes und des Bundesdurchschnitts liegt. Hierdurch bedingt wäre dem Grunde nach eine Zielsetzung mit der Erhöhung des Waldanteils und ein besonderer Schutz zu erwarten. Das Gegenteil ist der Fall.

4.

Das Regionale Raumordnungsprogramm verstößt schlussendlich auch gegen das Abwägungsgebot aus § 7 ROG.

Nach Maßgabe dieser Vorschrift sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander



abzuwägen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05.05.2015 zum Az. 4 CN 4.14-zitiert nach Juris).

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind. Aus den Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihrem Rahmencharakter ergibt sich die Befugnis des Planungsträgers zur Typisierung. Das Abwägungsmaterial braucht mithin nicht zu kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen, es sei denn, kleinteilige private Belange wären dann auch auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene nicht mehr zu prüfen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.02.2016 zum Az. 4 BN 37.15-zitiert nach Juris).

Je konkreter raumordnerische Festlegungen mit Zielqualität sind, umso größer sind die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte einer raumplanerischen Zielfestlegung zu stellen sind. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf das rechtsstaatliche Abwägungsgebot nicht zu beanstanden, wenn die Maßstäbe der Abwägung ebenenspezifisch bestimmt werden und dem Plangeber einer höherstufigen Planung ein größerer administrativer Gestaltungsspielraum eingeräumt wird.

Die an die Abwägung zu stellenden Anforderungen werden dadurch begrenzt, dass es sich bei den Raumordnungsplänen lediglich um rahmensetzende Planungen handelt; die detailscharfe Maßnahmeplanung ist der Fachplanung vorbehalten. Abschließend abgewogen muss ferner nur der nachfolgende Planungsentscheidungen bindende, raumordnerische "Zielkern" sein, während der "Zielrahmen" der Konkretisierung durch nachfolgende Planungsentscheidungen überlassen bleibt. Die raumordnerische Abwägung ist deshalb keine "erschöpfende" Abwägung (vergleiche Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 15.07.2002 zum Aktenzeichen VF.10-VII-00-zitiert nach Juris).

Der "Zielkern" ist von anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Er kann nicht durch Abwägung überwunden werden. Demgegenüber unterliegt der raumordnerische Rahmen einer Zielfestlegung einer konkreten planerischen Ausgestaltung auf nachfolgende Planungsebenen, sodass bei dieser konkreten Ausgestaltung eine abwägende Entscheidung auf der nachfolgende Planungsebene möglich ist.

Bei der planerischen Abwägung wird zwischen 3 Phasen, nämlich der Ermittlung der Belange, deren Gewichtung und Bewertung und der Ausgleichsentscheidung im Verhältnis der Belange zueinander, also ihrer Relation unterschieden. Dieses Mehrphasenmodell der Abwägung hat nicht nur Bedeutung für die Kontrollperspektive, sondern folgt auch der gedanklichen strukturplanerischen Entscheidungen: Nur ein Belang, der in seiner konkreten Bedeutung ermittelt



worden ist, kann mit dem ihm zukommenden Gewicht in die nachfolgende Abwägungsentscheidung eingestellt werden; nur bei Einstellung aller Belange in die Abwägung mit dem ihnen jeweils objektiv zukommenden Gewicht ist eine "richtige" Planungsentscheidung, d. h. eine Entscheidung gewährleistet, bei der die von der Planung berührten Belange so zueinander ins Verhältnis gesetzt worden sind, dass dem Gewicht der einzelnen Belange auch entsprochen wird und die Entscheidung dem Rechnung trägt.

Gedanklich geht es in den verschiedenen Phasen der Abwägung darum, über den Vorgang der Informationsgewinnung und der Informationsverarbeitung eine Ausgleichsentscheidung zwischen verschiedenen Belangen zu treffen, wobei diese entsprechend ihrem objektiven Gewicht proportional sein muss. Dabei kommt die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials als Phase der Informationsbewertung dieser Belange eine Gelenkfunktion zur eigentlichen Abwägung zu: Die Einstellung der Belange ist gewissermaßen das "Nadelöhr", durch das die Belange Eingang in den Vorgang der Gewichtung und letztlich der Ausgleichsentscheidung finden. Nur ermittelte und gewichtete Belange bilden die Basis für die Planungsentscheidung (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 03.05.2022 zum Az. 11 D 135/20.NE-zitiert nach Juris).

Diesen Maßstäben genügt der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes nicht.

Ein offenkundiges Abwägungsdefizit liegt schon darin vor, als dass nicht alle Gemeinden zur Abgabe von Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem Regionalen Raumprogramm aufgefordert wurden. So wurden zwar die Samtgemeinden angeschrieben (teilweise auch mit erheblicher Verspätung), eine Ermittlung bei den jeweiligen Gemeinden, die Träger der Bauleitplanung sind, erfolgte jedoch nicht.

Auffällig ist, soweit Planungsabsichten abgefragt wurden, in großen Teilen veraltete Flächennutzungspläne im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes verwendet wurden, ohne die jeweiligen Änderungen hierzu zu beachten oder aber anzufordern. Auch hierdurch ist ein Abwägungsdefizit bedingt.

Sowohl die Systematik zur Begrenzung des Flächenverbrauches wie auch die Zuordnung entsprechender Flächenverbräuche zu den einzelnen Kommunen sind in sich widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. So werden beispielsweise Kommunen, die bislang wenig Flächen entwickelt haben, in geringem Maße die Möglichkeit zugewiesen, Flächenverbräuche für die Bauleitplanung zu verwenden. Demgegenüber werden Kommunen, die bereits im hohen Maße im Rahmen der Bauleitplanung Flächen entwickelt haben, die Möglichkeit eingeräumt, hohe Flächenverbräuche zu bewerkstelligen. Das Gegenteil müsste der Fall sein. Einer Kommune, die bislang von der Möglichkeit zur Entwicklung von Flächen wenig unternommen hat, muss die Möglichkeit geschaffen werden, im höheren Maße Flächenverbräuche vorzunehmen, als Kommunen, die hiervon bereits im großen Umfang Gebrauch gemacht haben.



Darüber hinaus wird bei der Zuordnung der Flächenverbräuche lediglich die Fläche einer jeden Kommune berücksichtigt. Unbeachtet bleibt hier die Einwohnerzahl. So bleibt - am Beispiel Quakenbrück - unbeachtlich, dass bei im Verhältnis kleiner Fläche der Stadt demgegenüber eine hohe Anzahl von Einwohnern besteht. Da sich die Notwendigkeit von Flächenausweisungen unter anderem auch an der Einwohnerzahl orientiert, ist auch dieser Faktor mit einzubeziehen. Die Nichtberücksichtigung ist ermessensfehlerhaft.

Auffällig ist weiter, dass bisherige Vorsorgegebiete nunmehr zu Vorranggebieten erklärt werden sollen, was zur Folge hat, dass Teillösungen im Zusammenhang mit beabsichtigten Bauleitplanungen, mithin beispielsweise Ausweisung eines Wohn- oder Gewerbegebietes, rechtlich nicht mehr möglich sein werden. Dies wiederum greift faktisch direkt in die Planungshoheit einer jeden Kommune ein. Eine solche Begrenzung der Planungshoheit "durch die Hintertür" ist weder rechtlich hinnehmbar, noch vom Gesetzgeber und der Zielsetzung gedeckt.

Auffällig und falsch ist schließlich auch, dass auch die Umsetzung der Vorgaben aus dem LROP in den Entwurf des RROP fehlerhaft erfolgt ist. So ergibt sich aus der Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen vom 17.03.2022, dass im LROP-Abschnitt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz" eine Festlegung zu einer quantifizierten Reduzierung der Neuversiegelung von Fläche zu treffen ist. Die Neufestsetzung in Abschnitt 3.1.1 Z. 5 zur Begrenzung der Neuversiegelung sei - so die wesentlichen Ergebnisse der Anhörungen - wesentlich begrüßt und zum Teil sogar die Festlegung als Ziel der Raumordnung gefordert worden, andererseits sei die Festlegung aber auch als Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit empfunden und kritisiert worden. Da die raumordnerische Festlegung lediglich einen unterstützenden Appell-Charakter hat, soll sie weder einen übermäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedingen, noch als Ziel der Raumordnung im Sinne der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG formuliert werden (vergleiche Z. 6, Seite 11). Konsequenterweise wird Vorstehendes im Weiteren im LROP als Grundsatzvorgabe, nicht jedoch als Zielvorgabe formuliert. Demgegenüber findet sich jetzt im Entwurf des RROP unter Z. 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) die als Zielvorgabe formulierte Bestimmung:

„Für die jeweiligen Samtgemeinden, Gemeinden und Städte im Landkreis Osnabrück werden dementsprechend folgende Flächenziele im Sinne einer maximalen Neuversiegelung festgelegt."

Nach der vorgenannten Vorgabe erfolgen dann tabellarisch die bis 2030 vorgegebenen "Flächenziele" im Sinne einer maximalen Neuversiegelung. Ungeachtet des Umstandes, dass sich die Formulierungen aus dem LROP gegenüber dem jetzt im Entwurf vorliegenden RROP schon sprachlich nicht in Einklang bringen lassen, besteht keinerlei Rechtsgrundlage zur „Umdeutung" einer Grundsatzvorgabe in eine Zielvorgabe durch den Träger der regionalen Raumordnung.



III. Konkrete Einwendungen

Bevor auf die einzelnen Themengebiete der Vorranggebiete eingegangen wird, sind grundsätzliche Anmerkungen zum derzeit vorliegenden Entwurf des RROP vorzubringen.

Das in der Auslegung befindliche RROP definiert den Ort Bippen als Standort für die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung. Bippen ist als staatlich anerkannter Erholungsort eine naheliegende Wahl für die Entwicklungsaufgabe Erholung. Die Gemeinde Bippen hat jedoch abseits von den Angeboten für Erholung auch noch weitere zu berücksichtigende Aufgaben. Das im RROP von 2004 enthaltene N für „Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ wurde in der derzeitigen Auslegung nicht berücksichtigt. Eine Wiederaufnahme ist aus Sicht der Gemeinde zwingend erforderlich. Der derzeitige Verbrauchermarkt K & K sichert die Versorgung der rund 3.000 Einwohner Bippens, sowie der angrenzenden Ortschaften. Ein Wegfall der Nahversorgung in Bippen würde aufgrund der nicht vorhandenen Zuweisung als Grundzentrum eine faktische Versorgungslücke darstellen. Die Verlagerung der Versorgung in die Grundzentren, würde zudem erhebliche Auswirkungen auf die klimatischen Zielsetzungen darstellen, die Entfernung sowie die im ländlichen Raum zu nutzenden Verkehrsmittel würden erhebliche CO² Emissionen erzeugen und weite Teile der Bürgerinnen und Bürger von einer ausreichenden Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs abschneiden.

Zudem weisen die ausgelegten Planungen keine weiteren zentralen Siedlungsgebiete, Arbeitsstätten oder Gewerbeentwicklungen aus. Das Ziel die Siedlungsentwicklung im Landkreis Osnabrück auf festgelegte zentrale Siedlungsgebiete sowie Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zu konzentrieren wird von Seiten der Gemeinde Bippen kritisiert und widerspricht den gemeindlichen Planungen einer nachhaltigen und gesellschaftsfördernden Entwicklung. Der als Argumentation angeführte demografische Wandel für die Verlagerung auf koordinierte Zentrale Orte widerspricht der unter LROP 2.1 Ziffer 01 angeführten Weiterentwicklung von *historisch gewachsenen, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Siedlungsstrukturen*. Ohne die weiterhin mögliche nachhaltige Entwicklung historisch gewachsener Siedlungsstrukturen, durch eine langfristig geplante städtebauliche Entwicklung der Gemeinden, ist eine Bewahrung der benannten Güter sowie die von erhaltenswerten Ortsbildern und Hofstrukturen nicht möglich. Insbesondere der Erhalt und die Entwicklung in den zugehörigen Ortsteilen der Gemeinde Bippen darf durch die im ausgelegten RROP definierten Ziele einer zentralen Siedlungsentwicklung nicht unverhältnismäßig beschnitten werden. Zudem ist die für die Samtgemeinde Fürstenau durch die kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für Niedersachsens Gemeinden - Basis 31.12.2021 prognostizierte Bevölkerungsentwicklung steigend. Eine notwendige Weiterentwicklung der gesamten Gemeinde Bippen lässt sich hieraus festschreiben.

Abschließend widerspricht die Beschränkung von kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten, zugunsten anderer Kommunen, den bereits angeführten und im späteren Kontext ausgeführten Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.



1. Windvorranggebiete in der Gemeinde Bippen

Die im ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms angegebenen Flächen können in der vorliegenden Form, Art und Weise nicht die Zustimmung der Gemeinde finden.

Von den 118 Windvorranggebieten befinden sich 9 auf den Flächen der Gemeinde Bippen. Derzeit sind 263 Hektar (3,3 %) des Gemeindegebietes hierfür vorgesehen und werden für die Zwecke der Gewinnung von erneuerbaren Energien genutzt. Nach den von Ihnen im RROP vorgesehenen Planungen für Windvorranggebiete würde sich diese Fläche auf 870 Hektar ausweiten. Dies würde einer prozentualen Flächeninanspruchnahme von etwa 11 % entsprechen. Diese Dimension der Ausweisung von Windvorrangflächen schränkt nicht nur die kommunale Selbstverwaltungsgarantie, insbesondere in Form der Planungshoheit, welche gem. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 57 Abs. 3 Verf,NL (Niedersächsische Verfassung) bei den Gemeinden liegt, in einem ausgesprochen hohen Maße ein, sondern stellt auch eine unverhältnismäßige Verteilung dar. Das Land Niedersachsen hat die Ausweisung auf die Landkreise bei 4 % der Kreisflächen gedeckelt. Eine fast dreifache Überschreitung dieses Wertes stellt nach Auffassung der Gemeinde Bippen eine nicht nachvollziehbare und rechtswidrige Ausweisung dar, welche eine fehlerhafte Ermessenauslegung in Bezug auf die zugrunde gelegten Kriterien darstellt.

Neben den planungsrechtlichen Beschneidungen der gemeindlichen Hoheiten, werden weitere individuelle Schutzgüter eingeschränkt und in den zugrunde gelegten Kriterien nicht ausreichend berücksichtigt. Da in vielen Punkten das Schutzgut Mensch keine Beachtung findet, dadurch, dass der Landkreis Osnabrück in seiner derzeitigen Planung die o.g. weit höheren Flächenziele anstrebt, als landesseitig vorgegeben, rücken vielfach die einzelnen Windvorrangflächen zu nahe an die Wohnbebauung heran. Dies betrifft Siedlungen, wie im Bereich des Gemeindeteils Vechtel, die über eine Innenbereichssatzung geschützt sind. Da die Planungen erheblich mehr Flächen für die Windenergienutzung freisetzen, musste planerisch wohl zwangsläufig näher an die Wohnbebauungen herangegangen werden. Die Vorgaben des § 249 Abs. 10 BauGB wurden bei der Verringerung der Abstände zu Wohnbebauung offensichtlich nicht berücksichtigt. Bei der derzeitigen Auslegung findet die gesetzlich festgeschriebene optisch bedrückende Wirkung, von der auszugehen ist, wenn die zweifache Anlagenhöhe einer Windenergieanlage (von Mitte des Mastfußes ausgehend) zu einer baulichen Nutzung von Wohnungszwecken nicht eingehalten wird, keine Berücksichtigung. Insbesondere die neuen Abstände zu Wohnbebauung und die Rotor out Planung widersprechen den benannten gesetzlichen Vorgaben. Dies ist nicht vertretbar. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Anlagen größer werden und die Abstände geringer, entsteht der objektive Eindruck, dass das Schutzgut Mensch in diesem Planungsprozess unberücksichtigt geblieben ist.

Es ist in diesem Kontext auch anzumerken, dass der Landkreis in der Planung eine Ausweisung von 2,77 % definiert, obwohl die Landesvorgabe 1,46 % beträgt. Indem die Abstände wieder auf das alte Niveau angehoben werden, kann trotzdem durchaus



windrelevante weitere Fläche genommen werden. Ich halte es auch eher weiter für vertretbar, in den ein oder anderen Wald hineinzugehen, als den Menschen ihre Ruhe zu nehmen. Von daher beantragt die Gemeinde Bippen für den weiteren Planungsprozess Innenbereichsgebiete: Abstand 1.000 m; Außenbereichsgebiete: Abstand 500 m und gleichzeitig keine Rotor-Out-Planung, dies ist von entscheidender Bedeutung, damit sichergestellt bleibt, dass die Rotoren nicht ans Wohnzimmerfenster ragen.

Unter den zusammengefassten Einzelkriterien wird deutlich, welche Flächen insbesondere bei Abstandserweiterungen aus dem weiteren Planungsprozess herausfallen müssen und werden. Die Gemeinde Bippen sieht durchaus auch noch Entwicklungspotenzial im Sinne von Erweiterung von Flächen, hier insbesondere im Windpark Hartlage (im Entwurf des RROP als Teil des Windvorranggebiets Haneberg gekennzeichnet), der in den nächsten drei Jahren auch Teil eines Repoweringprozesses werden wird. Hier könnte an verschiedenen Stellen der Windpark, auch über die Kreisstraße (K 120) hinaus, erweitert werden, so dass entlang der Kreisstraße in den freien Ackerbereichen oder den Waldbereichen drei bis vier Anlagen entstehen könnten. Dies wäre eine vernünftige standortbezogene Erweiterung, die ein näheres Heranrücken an Wohnbebauung ausschließt.

Im weiteren Planungsprozess der Windvorranggebiete ist die überschneidende Planung zwischen Windvorranggebiet und Sondergebiet Sandabbau zu lösen. Aus Sicht der Gemeinde Bippen kann es sich nicht um Sandabbauf Flächen handeln, auf denen nach erfolgtem Abbau des Sandes dann noch Windvorrangflächen entstehen. Vielmehr sind mit dem Abbau auch naturschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne der Gesamtkompensation erforderlich, die aus Sicht der Gemeinde Bippen nicht dazu führen können, dass die Flächen erneut für Bebauungen angefasst werden. Dies ist ein Widerspruch in sich und muss im Planungsprozess klar und deutlich geklärt werden.

2. Rohstoffsicherungsgebiete

Die für den Gebietsteil der Gemeinde Bippen vorgeschlagenen, in die oberflächige Betrachtung vermutlich nur einbezogenen Flächen, finden in der Summe so keine Zustimmung.

Es ist vielmehr der Eindruck entstanden, dass die planerischen Vorgaben / Vorschläge für die Rohstoffgewinnung auf Kartenmaterial aus den 80er Jahren entstanden sind. Beim Flächenvergleich sind mir einige Flächen sehr deutlich aufgefallen, die seit vielen Jahren abgeschlossene Sandabbaugebiete sind und in den Karten noch als Vorhaltefläche gekennzeichnet sind. Dies ist ein gesichertes Indiz dafür, dass – ich kann nicht sagen, nach welchen Kriterien - keinerlei Ortskenntnisse der Planerinnen und Planer vorgelegen haben, die diese Gebiete kennzeichnen. Allein in den so genannten Lonner Tannen / Dalum ein Vorranggebiet mit etwa 600 Hektar zu skizzieren, ist nicht vertretbar. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb diese Rohstoffgewinnungsgebiete planerisch so ausgewiesen werden sollen, mit einer vollständigen Zerstörung des Landschaftsbildes so dass hier Flächen



entstehen, die wir aus den Braunkohleabbaugebieten und von Garzweiler kennen. Derart große Flächen werden von der Gemeinde nicht akzeptiert und sich ausschließlich – ich vermute – geologische Aussagen des Endmoränengebietes reduzieren, hat sicherlich nichts mit Planung, sondern eher mit Schätzung zu tun. In dem beschriebenen Gebiet würden zudem ganze Siedlungskomplexe und Einzelbebauungen betroffen sein. Das Schutzgut Mensch und Erhaltung des bestehenden Naturraumes scheint bei der derzeitigen Auslegung nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden zu haben.

Des Weiteren wurde in Vechtel, neben dem Windpark Swatte Poele, eine weitere Fläche von 82,48 ha für die Rohstoffgewinnung (VR_2) ausgewiesen. Diese Fläche umkreist fast vollständig das dortige Naturschutzgebiet und die FFH Kulisse Swatte Poele. Hierbei handelt es sich um zwei noch offene Heideweiher sowie einen vollständig verlandeten Weiher mit umgebener Sumpf- und Heidevegetation. Nach dem Maßnahmenkatalog des Landkreises Osnabrück vom 21.10.2021 wurde im Gutachten von 2011 durch einen Gutachter festgestellt, dass die umgebenden Waldbestände als Puffer und Schutz gegenüber dem Nährstoffeintrag dienen. Somit „[...] kann insgesamt an der Grundwassersituation und Eutrophierung kaum etwas Geändert werden.“ Durch die Beabsichtigung des RROP das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung bis an die Grenzen des benannten Schutzgebietes zu planen, widerspricht den notwendigen Schutzbereichen rund um die Swatte Poele. Zudem wäre eine solche Planung eine Gefährdung für die Erhaltung des dortigen ökologischen Zustandes. Der Abbau von Rohstoffen in der Nähe könnte eine Entwässerung zur Folge haben. Dies würde das NSG zerstören und die Artenvielfalt des Gebietes dauerhaft vernichten. Der mit dem Ressourcenabbau verbundene Verkehr und die Arbeiten mit schwerem Gerät, würden zudem zu einer erhöhten Lärmbelastung führen, welche weitere negative Auswirkungen für das sensible Ökosystem zur Folge hätte.

Die hier dargestellten Sondergebiete für den Sand- und Kiesabbau werden generell abgelehnt. Vielmehr erscheint es vernünftiger, im Rahmen der Regionalen Raumordnung Grundsätze der Planung festzuhalten, die Anwendung finden für weitere Einzelabbauanträge und -genehmigungen. Hier Clusterungen in den topographischen Karten zu definieren, wird daher abgelehnt. Auch diese Flächen wären sicherlich in der Größe und der Summe vermutlich gar nicht abzubauen, vielmehr erscheint mir - und dies dürfte auch durchaus die Zustimmung der Bevölkerung vor Ort finden - eine Beschreibung, eine Zielfindung unter welchen Bedingungen in welcher Region Sandabbau, Kiesabbau erfolgen kann für vernünftig und nicht in der Regionalen Raumordnung auf Karten untergebracht.

Von daher lehnt die Gemeinde Bippen die kartierten Flächen für die Rohstoffsicherung Kies und Sand kategorisch ab.

3. Wasserwerke / Trinkwassergewinnungsgebiete

In dem RROP-Entwurf sind für das Wasserwerk Ohrte und für das Wasserwerk Fürstenau Flächen eingezeichnet, die als Wassergewinnungsgebiete dargestellt werden. Aus Sicht der



Gemeinde Bippen sind die Einzugsgebiete erheblich größer dargestellt, als sie derzeit erforderlich sind. Dies impliziert, dass über diese Planungen / Vorplanungen bereits im Entwurfsprozess Beabsichtigung besteht, die Grundwasserentnahmemengen nochmals zu erweitern, obwohl in dem Gebiet bereits heute für die Landwirte erkennbar eine Grundwasserabsenkung erfolgt. Insbesondere die anliegenden Oberflächengewässer, der Lager Bach und die Diekbäke leiden unter den erhöhten Förderraten des Wasserkraftwerkes Ohrte. Die kleineren Zubringergewässer wie der Ettelbach führen aufgrund der erhöhten Förderraten zeitweise kaum noch Wasser, wodurch negative Auswirkungen für das Ökosystem und die benannten Gewässer entstehen. Auch wenn die überwiegende Förderung des Grundwassers in ca. 70-80 Metern Tiefe erfolgt, führt dies regional dauerhaft zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Die Erweiterung der Einzugsbereiche für Grundwassergewinnung Richtung Dalum und auch Richtung Bippen Ortskern sind daher aus Sicht der Gemeinde Bippen nicht tragfähig. Vielmehr sollten diese Darstellungen herausgenommen werden und über hydrogeologische Gutachten im Einzelfall geklärt werden, welche Erweiterungsmöglichkeiten es theoretisch und praktisch gibt, aber auch ein Dialog ist zu entwickeln, dass die Gebiete in den Haseniederungen auch durchaus zur Trinkwassergewinnung beitragen können und müssen.

Aus den hier vordergründig skizzierten Einwänden wird klar, dass gemeindlich kein Interesse besteht, den Bereich Ohrte und Dalum durch Absenkung des Grundwasserspiegels aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszuziehen. Vielmehr bedarf es auch weiteren Regelungen innerhalb des Landkreises Osnabrück, dass an anderen Stellen Wasser gewonnen wird. Sicherlich gibt es Bereiche, wo das Trinkwasser in seiner jetzigen Situation aufgearbeitet werden muss, aber aus dieser Situation dürfte man so oder so auf Dauer nicht herauskommen. Der derzeitige Entwurf des RROP definiert unter anderem unter LROP 3.2.4 Ziffer 7, dass die Versorgung der Bevölkerung durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten ist und hierbei eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden soll. Bezugnehmend auf die vorherigen Ausformulierungen sieht die Gemeinde Bippen keine Notwendigkeit einer so großen Ausweisung von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung. Vielmehr sollten in anderen Region, in denen derzeit das in der Gemeinde Bippen geförderte Wasser verbraucht wird, Neuausweisungen vorgenommen werden, um die beschriebene ortsnahe Wasserversorgung sicherzustellen. Neben der geplanten Erweiterung der Brunnen in der Stadt Fürstenau und in Ohrte wird die Gemeinde Bippen alle Schritte in die Wege leiten, dass verhindert wird, dass weitere Eingriffe in Natur, Landschaft, Grundwasserabsenkung für das Grundtrinkwassergewinnungsgebiet Bippen/Dalum abgefasst werden.

4. Vorranggebiete für Moorflächen

Bei der in der ausgelegten Karte des RROP enthaltenen Niedermoorfläche an der K 120 zwischen Vechtel und Bippen handelt es sich nach Wissensstand der Gemeinde Bippen nicht um Böden mit Moor-Charakter. Es wird vermutet das hierbei auf veraltetes Kartenmaterial



zurückgegriffen worden ist, von Seiten der Gemeinde ist eine Streichung dieses Vorranggebietes angebracht.

5. Neuversiegelung

Die Gemeinde Bippen erkennt die grundsätzliche Begrenzung von Neuversiegelungen, aufgrund der dadurch verlorenen ackerbaulichen, forstwirtschaftlichen oder für den Naturhaushalt relevanten Flächen an, sieht hierbei jedoch fehlende Kriterien die eine Vergleichbarkeit aufzeigen. Während die Gemeinde Bippen innerhalb der letzten Jahrzehnte eine nachhaltige und geringere Ausweisungspolitik verfolgt hat, haben andere Kommunen weite Teile ihres kommunalen Gebietes versiegelt. Sollten zudem die im derzeitigen Entwurf geplanten Windvorranggebiete mit den dort folgenden Versiegelungen für Windkraftanlagen in die Zählung der versiegelten Flächen hineinfallen, wäre die Gemeinde Bippen und die SG Fürstenau durch die derzeit geplante und o.g. Menge doppelt belastet. Die weitere Erzeugung von erneuerbaren Energien für die Region des Landkreises Osnabrück wäre somit ein Hemmnis für jegliche anderweitigen Versiegelungen für dörfliche- und städtebauliche Entwicklung.

6. Bebauungsplan Nr. 32 „Erweiterung Stöckel“

Innerhalb des benannten B-Planes der Gemeinde Bippen Nr. 32 „Erweiterung Stöckel“ . 32"Erweiterung Stöckel", wurde in der ausgelegten Kartenfassung ein Vorranggebiet für Landwirtschaft hinterlegt. Dieses Vorranggebiet kollidiert mit den festgeschriebenen Planungen im o. g. B-Plan und ist aufgrund der nicht möglichen weiteren landwirtschaftlichen Nutzung zu streichen.

Insgesamt werden die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde Bippen, die durch die o.g. kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungsrechtlich geschützt sind, durch die im derzeitigen Entwurf des RROP gekennzeichneten Vorrangflächen und die definierten Ziele und Grundsätze unverhältnismäßig stark beschränkt. Hervorzuheben ist hierbei die definierte Zielsetzung, die überwiegende Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbegebieten im Einzugsgebiet der Stadt Osnabrück auszuweisen. Diese Zielfestlegung des RROP würde im Zusammenhang mit der reinen Zuweisung als Erholungsgebiet die weiteren gemeindlichen Entwicklungen faktisch unterbinden. Dem ländlichen Raum würde somit, im Vergleich zu den definierten Mittel- und Oberzentren, jegliche Entwicklungschance genommen. Hierbei würde insbesondere die Gemeinde Bippen, die in den letzten Jahrzehnten immer eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den vorhandenen Schutzgütern (Natur, Wasser, Landwirtschaft, usw.) vorgenommen hat, aufgrund der Vielzahl an Ressourcenvorrang und –vorbehaltsgebieten, Windvorranggebieten, landwirtschaftlichen Vorranggebieten, usw., lediglich für die Versorgung und Kompensation von Ballungsräumen dienen.



IV. Schlussfazit

Im Hinblick auf den vorgenannten Regionalen Raumordnungsplan besteht eine Antragsbefugnis im Sinne des § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO. Nach § 47 Abs. 2 S. 1 1. Alt. VwGO setzt die Antragsbefugnis die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch die angegriffene Norm oder deren Anwendung voraus. Diese Voraussetzung wäre hier vorliegend erfüllt. Es besteht nämlich die Möglichkeit, dass durch das Regionale Raumordnungsprogramm die Planungshoheit, wie oben ausgeführt, verletzt wird, als sie nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB im Zuge ihrer jeweiligen Bauleitplanung der Bindung an die Zielfestlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms unterliegen und damit insbesondere auch an die - Zielqualität besitzende - Festlegung der insoweit beanstandeten Vorgaben. Angesichts der formellen sowie materiellen Fehler und der gänzlichen Verkennung der Reichweite der Planungshoheit wäre bei Beibehaltung der jetzigen Vorgaben die Einleitung und Durchführung eines Normenkontrollverfahrens alternativlos.

Die Gemeinde beanstandet die benannten Überbelastungen und die damit einhergehenden Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Aufgrund der benannten Mängel und unverhältnismäßigen Definierung von Vorranggebieten/-flächen wird gebeten die derzeitigen Kriterien und Ziele anzupassen oder entsprechend neue zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

(Tolsdorf)